

KREIS OTTWEILER  
ILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN  
SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „IM PAUSCHENBAUM“  
IM FLUR 7

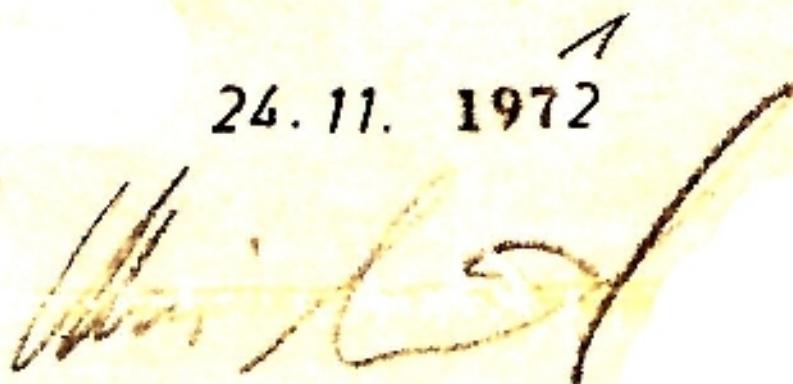
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3e Bundesbaugesetz ( BBauG ) vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341 ) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 15.11.71 beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Illingen durch das Ingenieur-Büro G. Mailänder, 6688 Illingen, Götzwiesstr. 7/8 auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme.

Illingen, den

24.11. 1972

INGENIEUR-BÜRO  
Gerhard Mailänder  
6688 ILLINGEN/Sa/  
Götzwiesstr. 7/8 Tel. 241



1. Geltungsbereich	LAUT PLAN
2. Art der baulichen Nutzung	<u>REINES WOHNGEIßT</u>
2.1 Baugebiet	<u>WONGEBAUDE</u>
2.1.1 zulässige Anlage	<u>EIN</u>
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Art der baulichen Nutzung	<u>ALLEG. REINES WOHNGEIßT</u>
3.1 Baugebiet	<u>GE. MÄSS § 4 Abs. 2 Bau</u>
3.1.1 zulässige Anlagen	
3.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
4. Maß der baulichen Nutzung	<u>MAX: 11</u>
4.1. Zahl der Vollgeschosse	<u>0,3</u>
4.2 Grundflächenzahl	
4.3 Geschoßflächenzahl	<u>0,3</u>
4.3.1 bei 1-geschossiger Bauweise	
4.3.2 bei 2-geschossiger Bauweise	<u>0,6</u>
4.4 Baumassenzahl	<u>ENTFÄLLT</u>
4.5 Grundfläche der baulichen Anlage	<u>ENTFÄLLT</u>
5. Bauweise	<u>OFFENE, EINZELHÄUSER LAUT PLAN</u>
6. Überbaubare und nicht überbaubare Grundfläche	<u>LAUT PLAN</u>
7. Stellung der bauliche Anlage	<u>LAUT PLAN</u>
<del>8. Windung in den Baugrundstücken</del>	<u>ENTFÄLLT</u>
8. Höhenlage der baulichen Anlagen	<u>LAUT PLAN</u>
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u>
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>ENTFÄLLT</u>
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	<u>ENTFÄLLT</u>
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	<u>GESAMTER GELTUNGSBEREICH</u>
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch <del>wingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs,</del> bestimmt sind	<u>ENTFÄLLT</u>
14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	<u>ENTFÄLLT</u>
15. Verkehrsflächen	<u>LAUT PLAN</u>
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>LAUT STRASSENPROJEKT</u>
17. Versorgungsflächen	<u>LAUT PLAN</u>
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	<u>ENTFÄLLT</u>
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>ENTFÄLLT</u>
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und sw.	<u>LAUT PLAN</u>
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	<u>ENTFÄLLT</u>
22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	<u>ENTFÄLLT</u>
23. Mit Geh-, Fahr - und Leitungsrechten zu- gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungs- trägers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	<u>LAUT PLAN</u>
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>ENTFÄLLT</u>
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>ENTFÄLLT</u>
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>ENTFÄLLT</u>
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	<u>ENTFÄLLT</u>
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>ENTFÄLLT</u>

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ( AB1. S. 293 )

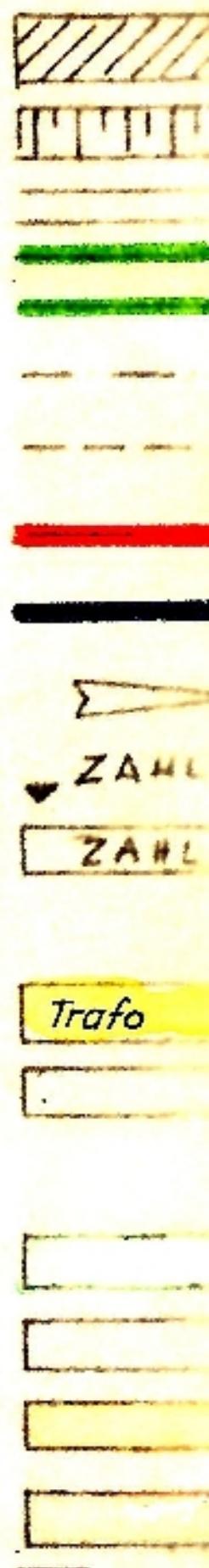
LAUT ANLAGEAufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ( AB1. S. 293 )

ENTFÄLLT

# Planziehenerklärung

- 1 Abgrenzung von Baugebieten
- 2 Geltungsbereich
- 3 Bestehende Gebäude
- 4 Geplante Gebäude
- 5 Bestehende Straßen
- 6 Geplante Straßen
- 7 Geplante Grundstücksgrenzen
- 8 Bestehende Grundstücksgrenzen
- 9 Baulinie
- 10 Baugrenze
- 11 Entwässerung
- 12 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
- 13 Höhenlage der Wohnhäuser Oberkante Fußboden-Erdgeschoss über NN
- 14 Flurgrenzen
- 15 Versorgungsflächen
- 16 Flächen für den Gemeindebedarf
- 17 Gemeinschaftsgärten
- 18 Öffentliche Grünflächen
- 19 Grünflächen
- 20 Reines Wohngebiet
- 21 Allgemeines Wohngebiet
- 22 Hochspannungsleitung verkabelt



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom ..... 13.3.1972  
bis zum ..... 13.4.1972 .....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat  
am ..... 17.5.1972 ..... beschlossen.



Illingen, den ..... 14.7.1972 .....

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND  
Der Minister des Innern  
→ Oberste Landesbaubehörde  
DA-7-4498/72 Re. 170

Saarbrücken, den ..... 28. SEP. 1972

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ..... 18.10.1972  
e blich bekannt gemacht

Illingen, den ..... 10.11.1972 .....

Der Bürgermeister